

Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

(Stand: 8.4.2020)

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus sind bei TREUHAND|SUISSE verschiedene Anfragen eingegangen. An dieser Stelle informieren wir unsere Mitglieder über das Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus, das der Bundesrat beschlossen hat. Das Informationsblatt soll als erste Hilfestellung dienen und erste Fragen beantworten.

Mit den Massnahmen will der Bund soweit als möglich Härtefälle vermeiden und die betroffenen Unternehmen, Personen und Branchen im Bedarfsfall unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützen.

Das Paket besteht aus folgenden Massnahmen:

1. Liquiditätshilfen für Unternehmen
2. Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit
3. Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Angestellte nach EOG
4. Soforthilfen und Ausfallentschädigungen im Kulturbereich
5. Finanzielle Abfederung für Sportorganisationen
6. Sofortmassnahmen für den Tourismus
7. Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes (Arbeits- und Ruhezeitvorschriften)

1 Liquiditätshilfen für Unternehmen

Die Liquiditätshilfen für Unternehmen umfassen ein Bündel sich ergänzender Massnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten.

1.1 Soforthilfe mittels verbürgter COVID-Überbrückungskredite

Die Soforthilfe steht betroffenen KMU (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristischen Personen) offen.

Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert **Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF** erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu CHF 500'000.00 von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge werden vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung wird voraussetzen.

COVID-19-Kredit: Kredite bis zu CHF 500'000 werden unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz auf diesen Überbrückungskrediten beträgt aktuell 0%. Pro Unternehmen kann nur ein Kreditgesuch für einen COVID-19-Kredit bei einer Bank gestellt werden.

Das Gesuch kann auf der eigens für die Überbrückungskredite erstellten Webseite: <https://covid19.easygov.swiss/> ausgefüllt werden. Die Seite enthält weitere wichtige Informationen zu den Überbrückungskrediten.

Um den Kreditantrag einzureichen, muss der Antrag/die Vereinbarung unterzeichnet und bei der Bank (per E-Mail oder Briefpost) eingereicht werden. Die Bank prüft die Vereinbarung. Ist diese komplett, wird Ihnen das Geld direkt von der Bank ausbezahlt.

COVID-19-Kredit Plus: Bei **Krediten über CHF 500'000** beteiligt sich die kreditgebende Bank mit 15% am Kredit. Diese Kredite können bis zu 20 Millionen Franken (abzüglich CHF 500'000 aus COVID-19-Kredit) pro Unternehmen betragen und setzen deshalb eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0,5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen.

Wichtiger Hinweis: Es muss immer zuerst eine Vereinbarung für den COVID-19-Kredit eingereicht werden, bevor ein Antrag auf einen COVID-19-Kredit Plus gestellt werden kann.

Zahlreiche Banken haben auch eigene Massnahmen und Hilfen für ihre Kunden bereitgestellt.

Bern, 29.03.2020

⇒ **Zuständig: Hausbank**

1.2 Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Die betroffenen Unternehmen können bei ihrer AHV-Ausgleichskasse einen vorübergehenden, zinslosen **Zahlungsaufschub** für die Beiträge der Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) beantragen.

Im Weiteren haben sie die Möglichkeit, eine **Anpassung der regelmässigen Akontobeiträge** an die AHV/IV/EO/ALV zu beantragen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Diese Möglichkeit steht auch Selbständigerwerbenden offen.

⇒ **Zuständig: AHV-Ausgleichskasse an die**

1.3 Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes

Für die Zeitspanne vom 20. März 2020 bis am 31. Dezember 2020 werden **keine Verzugszinsen** in Rechnung gestellt bei verspäteter Zahlung

- der Mehrwertsteuer,
- der besonderen Verbrauchssteuern,
- der Lenkungsabgaben,
- der Zollabgaben und
- der direkten Bundessteuer.

1.4 Rechtsstillstand im Betreibungswesen

In der Zeitspanne vom 19. März 2020 bis am 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Achtung: Der Rechtsstillstand hemmt den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit des Rechtsstillstandes, so verlängert sich die Frist bis zum dritten Tag nach Ende des Rechtsstillstandes ([Art. 63 SchKG](#)). Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt. Dieselbe Regelung gilt für Betreibungsferien.

Betreibungsbegehren können auch während des Rechtsstillstands eingereicht werden, entfalten ihre rechtliche Wirkung allerdings erst nach dem Rechtsstillstand (oder den Betreibungsferien).

⇒ **Zuständigkeit: Betreibungsamt**

2 Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit

Arbeitgeber, die wegen behördlicher Massnahmen oder wirtschaftlicher Gründe einen Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent erleiden, können Kurzarbeit beantragen.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Ausnahmesituation rund um das Coronavirus wurde der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgedehnt und die Voranmeldung administrativ vereinfacht.

Für eine Zeitspanne von sechs Monaten gilt ab dem 17. März 2020 folgendes:

- Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung wird ausgeweitet auf
 - befristet und temporär Angestellte,
 - auf Abruf Angestellte (sofern mind. 6. Monate im Unternehmen angestellt)
 - Angestellte in einem Lehrverhältnis,
 - mitarbeitende Ehegatten,
 - arbeitgeberähnliche Personen einer Gesellschaft.
- Überstunden müssen nicht vorgängig abgebaut werden.
- Die Karenzfrist, während der der Arbeitgeber den Ausfall selber tragen muss, wird aufgehoben.
- Arbeitgeber können die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung verlangen, ohne diese vor-schiessen zu müssen.
- Arbeitgeber müssen der Arbeitslosenkasse die Abrechnung über die ausgerichtete Kurzarbeits-entschädigung sowie die Bestätigung der Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht einreichen.

Bern, 29.03.2020

Für mitarbeitende Ehegatten und arbeitgeberähnliche Personen beträgt die Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle pauschal CHF 3'320.

Für die Voranmeldung der Kurzarbeit besteht keine Voranmeldefrist mehr und Kurzarbeit kann auch telefonisch vorangemeldet werden.

Selbständigerwerbende werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt (s. 3. Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige).

TREUHAND|SUISSE stellt auf seiner Webseite unter [Aktuelle Infos zum Coronavirus](#) ein separates Dokument zu Fragen rund um die Kurzarbeitsentschädigung zur Verfügung.

⇒ **Zuständigkeit: Kantonale Behörde (Amt für Wirtschaft, KIGA etc.)**

3 Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Angestellte nach EOG

Sofern die Erwerbsausfälle nicht anderweitig entschädigt werden (Versicherung, Lohnfortzahlung des Arbeitgebers etc.) können sowohl Selbständigerwerbende als auch Angestellte, die wegen des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, ein Taggeld nach Erwerbsersatzordnung (EO) erhalten.

Anspruch auf eine Entschädigung haben:

- Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen dem vom Bundesrat verfügten Veranstaltungsverbot resp. der Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen ihre Tätigkeit einstellen müssen;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.
- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist (kein Anspruch während der Schulferien);
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;

Die EO-Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Dieses deckt 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens CHF 196.00 pro Tag. Für Personen mit Betreuungsaufgaben entsteht der Anspruch auf ein EO-Taggeld am 4. Tag, für alle anderen, sobald sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Personen in Quarantäne erhalten maximal 10 Taggelder, Selbständigerwerbende maximal 30 Taggelder ausgerichtet.

Die Entschädigung als EO-Taggeld muss die leistungsberechtigte Person geltend machen; sie erhält die Taggelder nachschüssig monatlich direkt ausbezahlt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen stellt ein [FAQ Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus](#) zur Verfügung.

Informationen, Merkblätter und das [Anmeldeformular](#) für COVID-19-EO-Taggelder finden sich auf der Webseite der Informationsstelle AHV/IV (<https://www.ahv-iv.ch/de/>).

⇒ **Zuständigkeit: AHV-Ausgleichskasse, bei der das Unternehmen angeschlossen ist.**

4 Soforthilfen und Ausfallentschädigungen im Kulturbereich

Der Bundesrat stellt vorerst in einem ersten Schritt für zwei Monate CHF 280 Mio. zur Verfügung. Damit sollen Soforthilfen und Entschädigungen möglich sein, die die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) abfedern.

Die Massnahmen des Bundes ergänzen die kulturpolitischen Aktivitäten der Kantone, Städte und Gemeinden. Sie kommen nur dort zur Anwendung, wo nicht bereits andere Massnahmen des Bundes zur Anwendung kommen.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

Bern, 29.03.2020

- Soforthilfen (zinslose Darlehen) für Kulturunternehmen
- Soforthilfe (Nothilfe zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten) für Kulturschaffende
- Ausfallsentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende
- Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich.

Auf die Ausrichtung der Soforthilfen, Ausfallentschädigung und Unterstützung besteht *kein* Rechtsanspruch.

In den nächsten zwei Monaten verfolgen Bund und Kantone die weiteren Entwicklungen.

⇒ **Zuständigkeit: Kantonale Behörden (für Kulturunternehmen und Kulturvereine), Verein [Suiss-eculture Sociale](#) (für Kulturschaffende)**

5 Finanzielle Abfederung für Sportorganisationen

Zur Abfederung der Folgen, die COVID-19-Massnahmen im Sportbereich verursacht haben, sieht der Bund folgendes vor:

- Gewährung von Finanzhilfen,
 - Darlehen zu Vorzugsbedingungen
 - Rangrücktritte
 - nicht rückzahlbare Geldleistungen
- befristete Anpassungen für die Programme «Jugend und Sport» und «Erwachsenensport Schweiz»,
- befristete Anpassungen für die Studiengänge an der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen.

Eine Expertengruppe mit Vertretern von Bund und Swiss Olympic erarbeitet aktuell die Voraussetzungen und den Prozess, damit möglichst rasch eine wirksame Unterstützung möglich wird. Das BASPO wird mit den professionellen und semiprofessionellen Ligen Kontakt aufnehmen und Swiss Olympic mit den Sportverbänden und Sportorganisationen.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.baspo.admin.ch und www.swissolympic.ch.

⇒ **Zuständigkeit: Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic.**

6 Sofortmassnahmen für den Tourismus

Im Rahmen der tourismuspolitischen Förderinstrumente werden bereits seit Februar 2020 Sofortmassnahmen umgesetzt. Im Vordergrund stehen Informations- und Beratungsaktivitäten sowie Massnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Der Bund verstärkt seine Unterstützung, indem er auf die Rückzahlung des Restbestandes des Ende 2019 ausgelaufenen Zusatzdarlehens an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH verzichtet. Damit stehen der SGH zusätzliche 5.5 Millionen Franken für Darlehen zur rückwirkenden Finanzierung von Investitionen von Beherbergungsbetrieben, welche diese in den vergangenen zwei Jahren aus dem Cash-Flow finanziert haben, zur Verfügung.

Im Rahmen der Regionalpolitik sind zurzeit Bundesdarlehen in der Höhe von rund 530 Mio. Franken in Projekte investiert, davon rund 60 Prozent im Tourismusbereich. Die Administration der Bundesdarlehen ist gesetzlich den Kantonen übertragen. Um die Liquidität der Darlehensnehmer zu stärken, erlaubt der Bund den Kantonen, die Stundungsmöglichkeiten flexibler zu handhaben. Dadurch kann kurzfristig insbesondere auch der Bergbahnsektor unterstützt werden, da hier die Amortisationen oft nach der Wintersaison fällig sind.

7 Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes (Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für Spitäler)

In den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, ist die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Die Arbeitgeber sind aber weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichend Ruhezeiten gewährt werden.

Bern, 29.03.2020

TREUHAND|SUISSE stellt auf seiner Webseite unter [Aktuelle Infos zum Coronavirus](#) ein FAQ Pandemie und Arbeitsrecht zur Verfügung.

8 Kantonale Informationen

Sämtliche Kantone informieren ebenfalls über die aktuelle Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Mit einem Klick auf das entsprechende Kantonswappen finden Sie die kantonalen Informationen.

